

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Band: 68-69 (1972-1973)

Heft: 1-6: Festschrift für Robert Wildhaber zum 70. Geburtstag am 3. August 1972

Artikel: Ein eigenartiger Trauerbrauch aus dem Freiburgischen des 18. Jahrhunderts

Autor: Hugger, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-116795>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein eigenartiger Trauerbrauch aus dem Freiburgischen des 18. Jahrhunderts

von *Paul Hugger*, Allschwil

Im zweiten Band seines 1832 erschienenen «Dictionnaire géographique, statistique et historique du Canton de Fribourg»¹ berichtet François Kuenlin von einem seltsamen Totenbrauch, der noch im 18. Jahrhundert in der Südwestecke des Kantons, dem Verwaltungskreis Rue², (Abb. 1) üblich gewesen sei. Er schreibt: «Un usage, emprunté aux Egyptiens³, subsistait encore dans toute cette contrée dans le dernier siècle, avec lequel il a disparu, grâce aux progrès de la civilisation, à l'influence des lumières et à l'introduction d'une meilleure instruction élémentaire. Dès qu'une personne était décédée, tous les voisins, habillés bizarrement, le plus souvent comme les grossières et grotesques figures des tarots, se réunissaient dans la maison de deuil. Lorsque l'assemblée était complète, on plaçait le cadavre debout contre un mur ou une cloison de la chambre, et en lui adressant à tour de rôle, ou souvent plusieurs à la fois des questions, des reproches, des censures et même des remontrances, dont le pauvre défunt ne pouvait plus profiter dans ce monde, on lui faisait subir ce qu'on appelait en patois la 'dzjustice daou mau gouvai' (la justice de la mauvaise conduite), sans penser sans doute que ce limon à forme humaine n'était plus animé d'une âme immortelle, et que c'était devant son créateur qu'elle devait rendre compte de ses actions, et non devant les hommes⁴.»

¹ Im deutschen Gegenstück findet sich die Mitteilung nicht: Der Kanton Freiburg, historisch, geographisch, statistisch geschildert: Gemälde der Schweiz, Heft 9. St. Gallen und Bern 1834, 83.

² 1848 wurde die Präfektur Rue aufgelöst und zur Präfektur Glâne geschlagen: Dictionnaire géographique de la Suisse. T. 4. Neuchâtel 1906, 220.

³ Die überraschende Rückführung des Brauches auf die alten Ägypter dürfte auf ihre Vorstellung des Totengerichtes zurückgehen oder auf eine damalige gelehrte Ansicht, dass die Tarokkarten, mit deren Figuren Kuenlin seine verkleideten Trauerleute vergleicht, den Ursprung im alten Ägypten hatten. Der Gedanke war von Court de Gebelin 1781 entwickelt worden. Er hatte die Kartenfiguren mit dem Isiskult und der ägyptischen Weltschau in Verbindung gebracht: Monde primitif, 8e livraison. Dissertations mêlées sur différents objets concernant l'histoire, le blason, les monnoies, les jeux, les voyages, etc. T. 1. Paris 1781. Der Deutsche Johann Gottlob Emmanuel Breitkopf nahm einige Jahre später die Ideen Gebelins auf und führte sie weiter: Versuch, den Ursprung der Spielkarten, die Einführung des Leinenpapiers und den Anfang der Holzschneidekunst in Europa zu erforschen. Teil I. Leipzig 1784. Dies alles nach Gabriel Peignot: Recherches historiques et littéraires sur les danses des morts et sur l'origine des cartes à jouer. Dijon 1826, der die erwähnten Ansichten Gebelins und Breitkopfs bekämpft und als phantastisch abtut (227–256).

⁴ 310f. Prof. Hans-Georg Wackernagel, Basel, hatte mich seinerzeit auf die Stelle hingewiesen.

Das sind eigenartige Vorkommnisse. Es handelt sich, soweit ich die diesbezügliche Literatur überblicke, um einen für die Schweiz völlig alleinstehenden Brauchtumsbeleg. Die Frage stellt sich, ob Kuenlin nicht das Opfer eines Missverständnisses geworden ist, ob er nicht einfach schlecht hingehört, einen allfälligen Gewährsmann falsch verstanden hat. Was uns besonders befremdet sind die Vorwürfe an den Toten, wo man doch in der Regel behutsam mit ihm umgeht, nach dem Grundsatz «de mortuo ni(hi)l nisi bene». Seit jeher sind Lobreden auf den Toten feste Bestandteile des funerals Zeremoniells.

Was haben wir also von der Nachricht zu halten? Ist sie in den Bereich der Phantasie zu verweisen, oder stellt sie vielleicht einen jener wenigen Belege für archaisches Totenbrauchtum dar, wie sie nur vereinzelt und in grosser regionaler Streuung auftreten?

Ein Augenschein und eine Umfrage in der Gegend ergaben folgendes Bild⁵: Bis vor kurzem war die Nachtwache beim Toten üblich. Während der drei Nächte bis zur Bestattung liess man ihn nicht allein, sondern die Nachbarn übernahmen abwechselnd die Wache. Es wurde betont, dass dies Sache der Nachbarn und nicht der Angehörigen gewesen sei. Um Mitternacht wurde eine Tasse Tee oder sonst ein Trunk kredenzt. Der Tote lag in seinem besten Kleid auf dem Bett; nur in der letzten Nacht ruhte er bereits im Sarg. Es sei zuweilen während der Wache zu allerlei Schabernack gekommen, «c'étaient des farceurs», wurde wiederholt betont, vor allem wenn es nur wenige Wächter gewesen seien. Die hätten es manchmal darauf abgesehen, einander zu erschrecken, etwa indem sie den Toten gegen eine Wand setzten, so dass der Neueintretende beim Anblick zusammenfuhr, weil er einen Augenblick vermeinte, den Verstorbenen lebend anzutreffen. Oder man habe heimlich mit einem Stock am Sarg gerüttelt, so dass der Tote sich dabei leicht bewegte, was einen ähnlichen Schock bei empfindsamen Leuten hervorgerufen habe. Verschiedene Gewährsleute haben mir spontan geschildert, wie man beim langen Wachen und Anstarren des Toten plötzlich den Eindruck gehabt habe: Jetzt hat er sich bewegt. Dieser Eindruck wurde durch das flackernde Licht der Kerzen verstärkt.

Unabhängig von der Leichenwache hielt man gemeinsame Gebetsstunden in der Totenkammer ab, zuerst für die Kinder, getrennt nach Jungen und Mädchen, dann abends auch für die Erwachsenen.

⁵ Einen knappen Abriss der Geschichte von Rue bietet eine Broschüre von Madame A. de Stoutz-Ferber, Rue, un résumé de son histoire. St-Maurice, o. J.

Soweit der diesbezügliche Befund aus der Gegend. Er enthält einige charakteristische Bestandteile, wie sie auch in Kuenlins Bericht wiederkehren: die Bedeutung der Nachbarn im Leidzeremoniell, die Mischung von Ernst und Schalk, von Pietät und Respektlosigkeit im Umgang mit den Toten, die innere Disposition, den Toten noch nicht als wirklich tot, die Leiche als mindestens zeitweilig noch lebend zu erfahren.

Wir wollen nun den Brauch, wie ihn Kuenlin mitteilt, methodisch-konsequent nach seiner Wahrscheinlichkeit befragen, und, sofern es sich erweisen sollte, dass die Nachricht glaubwürdig erscheint, eine Deutung versuchen.

Zuerst unterziehen wir den Autor einer genaueren Prüfung. Können er und seine Arbeitsweise als zuverlässig gelten, und darf man annehmen, dass er nicht einem oberflächlichen Eindruck erlegen ist? François-Nicolas-Bonaventure Kuenlin (1781–1840) entstammte einem angesehenen Freiburger Patriziergeschlecht. Er selbst war während längerer Zeit Grossrat und Sekretär des Staatsrats. Er verfasste mehr als dreissig Werke über Geschichte, Geographie, Statistik, Alpinismus und Musik. Dabei zeigte er ein ausgesprochenes Interesse für das einheimische Volkstum, dessen Bräuche und Überlieferungen er auf vielen Wanderfahrten sammelte, wovon die vier Bände seiner Historisch-Romantischen Schilderungen aus der westlichen Schweiz, Zürich 1840, zeugen. Die wichtigste Publikation ist aber das erwähnte zweibändige Lexikon über den Heimatkanton. Der Freiburger Historiker darf Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben. Gaston Castella nennt ihn «un esprit caustique et précis»⁶. Als langjähriger Sekretär des Staatsrates hatte er Zugang zu einer Fülle von Informationen und Beziehungen zu vielen Gewährsleuten in den einzelnen Gegenden des Kantons. Es besteht kein Grund, die Zuverlässigkeit der Mitteilung von der Person des Verfassers her in Zweifel zu ziehen. Zudem handelt es sich um eine Nachricht aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts über einen Brauch des 18. Jahrhunderts, die zu einem Zeitpunkt erfolgte, wo sich wohl noch manche alte Gewährsleute gut ins vorhergehende Jahrhundert zurückerinnern konnten⁷.

So sind also in Hinsicht auf den Berichterstatter keine Einwände anzubringen. Unterziehen wir nun den Brauch selber einer kritischen Prüfung, indem wir ihn in seine wesentlichen Elemente zerlegen.

⁶ Histoire du Canton de Fribourg. Fribourg 1922, 610.

⁷ Die biographischen Angaben entnehme ich dem 4. Band des Historisch-biographischen Lexikons der Schweiz. Neuenburg 1927, 555, sowie A. Büchi, Die freiburgische Geschichtsschreibung in neuerer Zeit. Rektoratsrede. Fribourg 1905, 9.

Da versammeln sich gleich nach dem Tod die Nachbarn im Trauerhaus. Wir haben gesehen, dass dies noch unlängst in der Gegend der Fall war. Ganz allgemein ist die Sitte der Volkskunde wohl bekannt. Die Nachbarn werden nach dem Hinschied sofort benachrichtigt und zusammengerufen, der Abschied vom Toten ist auch Nachbarschafts-sache.

Der Tote wird gegen eine Wand gestellt oder gesetzt, wohl in seinen besten Kleidern, so wie er noch in unserem Jahrhundert in Rue bestattet wurde. Kuenlin gibt hier keine Einzelheiten. Der Tote wird angesprochen. Dem liegt die Vorstellung vom sogenannten «Lebenden Leichnam» zugrunde, die Meinung, dass der Geist des Toten nach dem Absterben nicht gleich von seinem Körper scheidet, sondern dass er noch darin verweile, solange er erhalten ist und die individuellen Züge des Verstorbenen trägt. Eine Vorstellung, die in Europa sehr verbreitet war und in vielfachem Brauchtum in Erscheinung trat⁸. Dieser Glaube drückte sich zum Beispiel in der Mahlgemeinschaft mit dem Toten aus, wobei der Leichnam mitten unter den Lebenden sitzt⁹. Allerdings sind uns aus der Schweiz keine solchen Bräuche bekannt. Einen besonders sprechenden Beleg aus dem europäischen Altertum liefert Herodot 4, 73. Nach ihm fuhren bei den Skythen die Verwandten einen Toten reihum zu seinen Freunden, wo er mit den Begleitern festlich gespeist wurde. Auch dass man mit dem Toten spricht, dass man ihm Mitteilungen macht und der Meinung ist, er vernehme dies, ja er sehe zu und beobachte das Verhalten der Lebenden, ist weithin verbreitet.

Nun kommen die Nachbarn in unserem Freiburger Beispiel verkleidet in die Kammer des Toten, «habillés bizarrement», wie es Kuenlin nennt. Und er vergleicht die Art der Verkleidung mit den Figuren des Tarokspiels¹⁰, die er plump und grotesk nennt. Dies ist wohl nicht wörtlich zu nehmen, als ob hier König, Bube oder ähnliche Kartenfiguren aufgetreten wären, sondern Kuenlin drückt eher damit aus, dass die Leute in bunten und zusammengewürfelten Kleidern erschienen, in Requisiten, wie man sie von früheren Generationen aufbewahrte, um sie bei entsprechender Gelegenheit hervorzuholen und zu tragen. Zweck der Verkleidung war offensichtlich die Unkenntlich-

⁸ Vgl. dazu Kurt Ranke, Indogermanische Totenverehrung. Bd. 1. Der dreissigste und vierzigste Tag im Totenkult der Indogermanen. FFC 140. Helsinki 1951, 84.

⁹ Ranke gibt dazu verschiedene Belege (wie Anm. 8), 193.

¹⁰ Das offensichtlich im Freiburgischen verbreitet und volkstümlich war: Kuenlin, Histor.-romantische Schilderungen aus der westlichen Schweiz. Bd. 3. Zürich 1840, 122.

keit, man stellte eine andere Person dar, man erfüllte eine andere Funktion, diese Leute waren nicht die gewohnten Freunde und Nachbarn. Ob man dabei auch Masken trug oder das Gesicht sonstwie veränderte, gibt Kuenlin nicht an¹¹. Ganz ausgeschlossen ist es jedenfalls nicht. Da die Verkleidung der Tarnung diene, ist der Schritt zur Maske nicht mehr weit, zumal der Brauch ja in einer Gegend stattfand, die den Maskenlauf an der Fasnacht übte¹². Vermummung beim Trauerritual, Masken bei Totenfesten sind der Volkskunde auch sonstwie bekannt. Berühmt ist das Beispiel der alten Südgermanen, wo bei den Trauerfesten Maskenträger mit wildem Treiben auftraten, «*talamascae*» oder «*larvae daemonum*». Wir kennen sie vor allem aus einem Verbot des Reimser Erzbischofs Hinkmar (ca. 850), sie müssen aber weitverbreitet gewesen sein, da das Verbot später auch in andern diözesanen Verordnungen auftritt¹³. Noch 1092 spricht Cosmas in seiner böhmischen Chronik von ähnlichen Bräuchen¹⁴.

In diesem Zusammenhang darf ein Vorfall aus dem Ende des 18. Jahrhunderts (?) angeführt werden, bei dem es offenbleiben muss, ob es sich um einen spontanen Anlass oder um den Nachhall eines nur in gewissen Volksschichten noch geübten Brauches handelte. In ihrer posthum erschienenen Autobiographie berichtet Luise Seidler (1786–1866) von ihrer Grossmutter in Jena: «Übrigens starb sie bald; ihre Leiche wurde im Fechtsaale aufgestellt. Die Neugierde trieb mich noch abends spät an der Grossmutter Guckfensterchen, um die Tote zu betrachten, doch wer beschreibt mein Entsetzen, als ich eine Schar wilder Frauengestalten erblickte, die lachend und schreiend den von brennenden Kandelabern umstellten Sarg umtanzten! Es waren die vormaligen Dienstmägde der Verstorbenen, welche – von dieser oft mit rücksichtsloser Strenge behandelt – sich aus Rachgier zu so grauser Orgie zusammengefunden hatten¹⁵.»

Bleibt der schwierigste Punkt: die Anklage, die Vorwürfe an die Adresse des Toten. Sie entsprechen keineswegs unserem pietätvollen Empfinden und passen auch sonst nicht in den Rahmen des beim Tode

¹¹ So wesentlich ist die Frage nicht, denn nach einer Bemerkung von Hans-Georg Wackernagel ist es bei der Vermummung gleichgültig, ob dabei noch Gesichtsmasken getragen werden: *Altes Volkstum der Schweiz: Gesammelte Schriften zur historischen Volkskunde*. Basel 1956, 271.

¹² Gemäss eigener Umfrage.

¹³ Ranke (wie Anm. 8) 280.

¹⁴ Cosmas, *Pragensis Chronica Boemorum* III, 1 (Ed. Bretholz 1923) 160. Ranke (wie Anm. 8) 233.

¹⁵ Luise Seidler, *Autobiographie*, hg. von Ernst Volkmann, in: *Deutsche Literatur in Entwicklungsreihen, Reihe Selbstzeugnisse*. Bd. 10. Leipzig 1938, 192. Den Hinweis verdanke ich Herrn Prof. Hans Trümpy, Basel.

Üblichen. Doch steht auch hier der Freiburger Brauch nicht ganz ohne Parallelen da. Vorwürfe an den Toten sind uns aus der russischen Totenklage bekannt, dort allerdings meist als Vorwurf, dass er die Lebenden verwaist zurücklasse¹⁶.

Auch Gerichtsverfahren gegen Tote finden sich. Sie werden z. B. dort in Szene gesetzt, wo der schädliche Einfluss eines Toten auf ordentlichem Weg gebannt werden muss. Davon berichtet die isländische Eyrbyggjasaga. Der Bauer Thorodd, der den Seetod gefunden hat und allabendlich mit seinen Mannen durchnässt am Herdfeuer erscheint und die Lebenden vertreibt, wird schliesslich im ordentlichen Rechtsverfahren durch ein Türgericht aus dem Haus gewiesen¹⁷. Ranke bezeichnet die Ausweisung des Toten als gemeinindogermanisch¹⁸.

Hierher gehört, was sich auf der Leichensynode des Papstes Stephan VI. (896–897) abgespielt hatte. Stephan liess die Leiche seines Vorgängers Formosus, die schon neun Monate im Grab gelegen hatte, herausreissen und ihr durch eine Synode den Prozess machen: «Man bekleidete die halbverweste Leiche mit den päpstlichen Gewändern und setzte sie auf den päpstlichen Stuhl. Dann erhob man Anklage gegen Formosus: Er wurde des Eidbruchs beschuldigt; man warf ihm vor, dass er ehrgeizig nach der Papstwürde gestrebt habe... Als Verteidiger musste vor der Synode ein Diakon auftreten, dessen Ausführungen natürlich als ungenügend galten... Die schaurige Komödie endete mit der Erklärung der Schuld des Verstorbenen: Er wurde seiner angemassen Würde als Nachfolger Petri entsetzt und die von ihm erteilten Weihen als ungültig erklärt. Mit unmenschlicher Roheit wurde nun die Leiche der Kleider beraubt, die Finger der rechten Hand, mit denen er geschworen und gesegnet hatte, wurden ihm abgehackt. Die Leiche wurde trotz des Wehklagens des Volkes zunächst auf den Begräbnisplatz der Fremden geworfen, dann aber im Tiber versenkt»¹⁹.

In diesem Zusammenhang sei die häufige Praxis der nachträglichen Vollziehung der Kapitalstrafe an Leichen erwähnt, wie sie dem Freiburger Aufständischen Pierre-Nicolas Chenaux 1781 widerfuhr, der, obwohl bereits ermordet, nachträglich noch auf öffentlichem Platz in

¹⁶ Elsa Mahler, Die russische Totenklage, ihre rituelle und dichterische Bedeutung. Leipzig 1935, 321–346.

¹⁷ Ranke (wie Anm. 8) 209 ff.: Eyrbyggjasaga, Kap. 54.

¹⁸ (Wie Anm. 8) 212 mit Belegen, 266 ff.

¹⁹ F. X. Seppelt, Geschichte der Päpste. Bd. 2. 1955², 341; Leonhard Franz, Tote als fingierte Lebende. Mitteilung d. Anthropol. Ges. in Wien 92 (1962) 132.

Fribourg enthauptet und viergeteilt wurde²⁰. Diese Belege liegen selbstverständlich nicht alle auf der gleichen Ebene; sie sollen auch nicht in irgendeinen räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang gebracht werden oder ein Kontinuum belegen. Auch kann damit nichts über das Alter unseres Brauches gesagt sein. Doch zeigen sie einen rechtenden Umgang mit der Leiche, und gerade beim letzten Beispiel dürfte die Vorstellung mit im Spiel gewesen sein, dass auch nachträglich der Tote noch geschädigt werden könne.

So hat sich für den Brauch aus Rue von seinen Elementen her eine gewisse Probabilität ergeben, zum mindesten nichts, was ihn völlig unwahrscheinlich machte. Fragen wir nach einer möglichen Interpretation: Sie kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig und mit voller Sicherheit geschehen. Dazu fehlen zu viele Einzelheiten und auch Aussagen über die Motive der Beteiligten. Es können nur Ansatzpunkte einer Deutung gegeben werden. Ein solcher Zugang besteht einmal von der *psychologischen* Seite her, von der Frage aus, welche seelischen Bedürfnisse und Grundstimmungen am Zustandekommen solcher Bräuche beteiligt sind.

Bekannt, mindestens seit den entsprechenden Arbeiten von Karl Meuli, ist die Ambivalenz der Gefühle auch dem Toten gegenüber, das Hin-und-Her-Gerissen-Sein zwischen liebevoller Pietät einerseits und Ressentiments und Schuldgefühlen andererseits²¹. Demgemäss können wir annehmen, dass auch hier die Empfindungen, die beim Brauch mitwirkten, widersprüchlich waren. Sicher entgingen die Nachbarn von Rue dieser Gefühlslage nicht. Der eine mag dem Toten wegen dieses oder jenes Vorfalls gegrollt haben, der andere war sich bewusst, ihm gegenüber nicht recht gehandelt zu haben. Bei den Vorwürfen und Vorstellungen, die man der Leiche machte, fanden die Ressentiments ihren Ausdruck. Zugleich aber liessen sich eigene Schuldgefühle verdrängen oder auf den Toten projizieren. Doch noch ein weiteres geschah: Dadurch, dass man dem Verstorbenen seine Fehler und Mängel vorhielt, durch das Benennen, entschärften sich diese Fehler auch. Was ausgesprochen war, hatte seine dumpfe Wirkkraft verloren, das Anklageforum wurde zum Sühnegericht, was die abschliessende Verzeihung ermöglichte.

Dies leitet über zum zweiten Zugang einer Interpretation: Sie geht von den *volkstümlichen Vorstellungen* und Überlieferungen aus. Nach alter paganer Ansicht, die noch weit in die christliche Ära hinein

²⁰ Castella (wie Anm. 6) 420.

²¹ Vgl. auch Paul Hugger, Die Darstellung soeben Verstorbener durch Lebende. SAVk 65 (1969) 198.

nachgewirkt hat, wird der Tote durch die Ahnen im Jenseits empfangen²². Die Ahnen werden beim Hinschied des Toten als anwesend empfunden²³. Bevor sie ihn unter sich aufnehmen, unterziehen sie den Toten einem Gericht. Danach könnten unsere Vermummten, vielleicht maskierten Gestalten von Rue die Ahnen darstellen, im Meulischen Sinn, wonach Masken vielfach Totengeister verkörpern²⁴. Es wären also nicht die Menschen, die hier den Toten zur Rechenschaft ziehen, wie Kuenlin glaubt, sondern die Ahnen. Ein Brauch, der sicher nichts mit der christlichen Lehre zu tun hat, sondern tiefergreifende Wurzeln aufweist. Solche Gewohnheiten stehen wie erratische Blöcke in einer Brauchtumslandschaft, völlig überraschend, und es ist unmöglich, einen kausalen Zusammenhang, eine lückenlose Beweiskette zu den Ursprüngen aufzuzeigen.

Ich bin mir bewusst, dass mein Versuch, Interpretationsmöglichkeiten anzudeuten, viele Angriffsflächen aufweist, vor allem bei der gegenwärtigen innerfachlichen Auseinandersetzung um die Begriffe Kontinuität und Tradition²⁵. Er kann nur den Sinn haben darzulegen, dass solche Bräuche, wie befremdend sie auch wirken, durchaus nicht einer Sinndeutung entbehren müssen. Wie es sich dann im einzelnen damit verhält, muss offen bleiben.

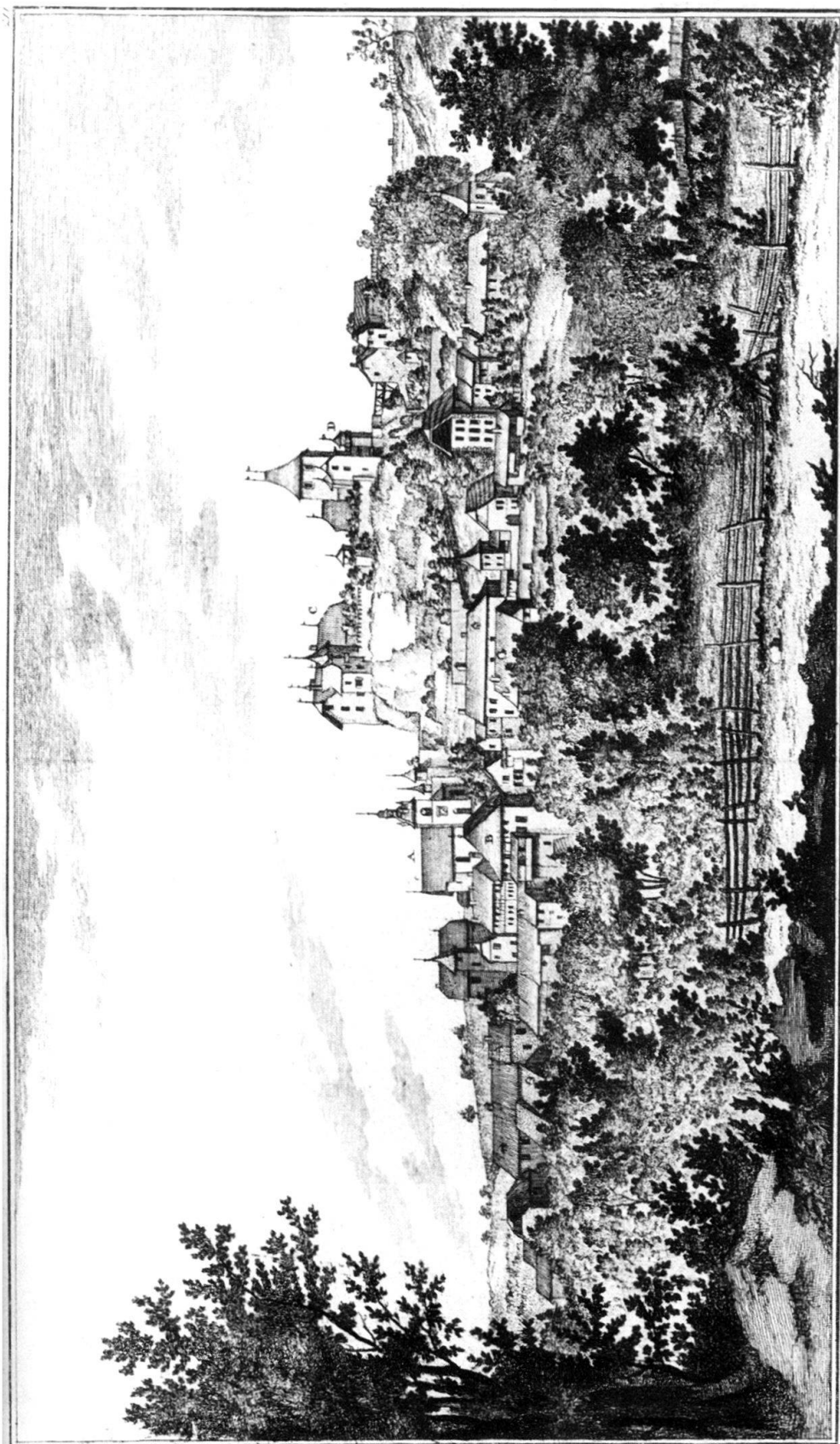
Sicher aber ist eins: Unser Brauch von Rue stellt einen Aspekt des vielschichtigen Totenbrauchtums dar, eine Art, wie das einfache Volk mit dem Numinosen und Unfasslichen fertig wurde.

²² Davon ist in der nördlichen Sage die Rede. Ranke (wie Anm. 8) 205.

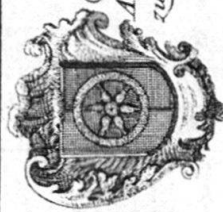
²³ Ranke (wie Anm. 8) 241, Anm. 3. Nicht ganz unbeteiligt dürfte diese Vorstellung auch beim Totenritual Karls des Kühnen 1477 gewesen sein, als Renatus von Lothringen an die aufgebahrte Leiche seines Gegners trat, angetan mit einem künstlichen Trauerbart, «en signification des anciens preux», also als Vertreter der Heldenahnen. Dabei empfahl er die Seele des Toten, trotz dem durch ihn erlittenen Bösen, der Barmherzigkeit Gottes: Jean de Roye, *Chronique scandaleuse*, éd. Mandrot 2, 1896, 42; Hans-Georg Wackernagel, *Der goldene Trauerbart des Herzogs Renatus von Lothringen (a. 1477)* (wie Anm. 11) 78–80.

²⁴ Maske, Maskereien, in: *Handwb. dt. Aberggl.* Bd. 5, Sp. 1746.

²⁵ Vgl. dazu: *Kontinuität? Geschichtlichkeit und Dauer als volkskundliches Problem*. Festschrift Hans Moser, hg. von Hermann Bausinger und Wolfgang Brückner. Berlin 1969.



D. Herringer aus Zürich Cant. Frib.



RUE
Schloß und Stadtlein in dem Canton Freiburg.
A. die Pfarrkirch. B. das Rathhaus. C. das Schloß. D. der Eingang
zum Schloß allwo die Gefangnuß sind. E. das Freiburg Thor.

RUE
Ville dans le Canton de Fribourg.
A. l'Eglise. B. la maison de Ville. C. le Château.
D. l'entrée du Château. E. la Porte de Fribourg.

Abb. 1